

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege  
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

# Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes  
vom 11. Juli 1891**

für das Rechnungsjahr

**vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.**



Titel.	Einnahme.	Betrag	
		für das Rechnungsjahr 1913.	für das Rechnungsjahr 1912.
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten . . . . .	358 000	358 000
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden . . . . .	4 758 000	4 581 000
III.	Zufuß: a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . . . . 85 441,67 M. b) aus den Provinzialabgaben . . . . . 1 323 558,33 „ —	1 409 000	1 300 000
	Summe der Einnahme	6 525 000	6 239 000
<b>Ausgabe.</b>			
I.	Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege . . . . .	6 525 000	6 239 000
	Summe der Ausgabe für sich	6 525 000	6 239 000
	Die Einnahme beträgt Ausgleich.	6 525 000	6 239 000

Mithin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
—	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahre 1911 — 486 856,35 M. Die Steigerung der Einnahmen bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen daß einerseits auf Grund der bekannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die laufenden Pflegekostenbeiträge seit dem Rechnungsjahre 1904 zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes, als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig fürsorgerpflichtigen Armenverbandes, Verwendung gefunden haben, und daß andererseits die Vermögensansprüche von Kranken, die sich bereits seit langen Jahren in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befinden, erst in letzter Zeit berücksichtigt worden sind. Auf die hierdurch im Jahre 1911 erzielte Mehrerinnahme wird weiterhin mit Sicherheit nicht gerechnet werden können, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Herabminderung des Satzes für die Generalkosten und den einflussreichen Mangel rechnungsmäßiger Unterlagen für die hierdurch erstmalig verminderte Einnahme pro 1911. Es darf immerhin schätzungsweise der Betrag von 358 000 M. eingesetzt werden.
177 000	—	Dem Haushaltsplane ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pflegetage im Rechnungsjahre 1911 unter Vorgurechnung eines Zuganges von jährlich 300 Kranken, der nach dem Zugang der letzten Jahre unbedingt zu erwarten ist. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz (für Provinzial- und Privatanstalten) muß der Betrag von 1,44 M. zur Berechnung gelangen, da infolge der Teuerungsvhältnisse der Pflegesatz auch für die in Privatanstalten untergebrachten Pflegelinge des Rheinischen Landarmenverbandes fast allgemein erhöht werden mußte und zudem die in der Departemental-Irrenanstalt Düsseldorf untergebrachten Pflegelinge des Rheinischen Landarmenverbandes in die neue Provinzialanstalt Hebbung bei Cleve übergeführt werden mußten. Hiernach sind 4 531 330 Pflegetage mit je 1,44 M. durchschnittlich zu berechnen. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig 1,05 M., mithin $4 531 330 \times 1,05 \text{ M.} = \text{rund } 4 758 000 \text{ M.}$ und auf die Provinz der Rest mit 0,39 M., mithin $4 531 330 \times 0,39 \text{ M.} = \text{rund } 1 767 000 \text{ M.}$ , wovon Titel I mit 358 000 M. abzugelassen ist, so daß für die Provinz noch 1 409 000 M. aufzubringen bleiben. (Zu vergleichen Beschluß des 50. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 [Seite 22 der Protokolle], nach welchem der von den Armenverbänden dem Landarmenverbände zu erhaltende Satz der (sog. Spezial-) Pflegekosten 1,05 M. pro Person und Tag beträgt.
199 000	—	
286 000	—	
286 000	—	
286 000	—	
286 000	—	Die Mehrausgabe ist bedingt durch die am 1. April 1907 in Kraft getretene Erhöhung des Pflegesatzes für die in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf öffentliche Kosten (in der IV. Klasse) untergebrachten Kranken von 1,35 M. auf 1,50 M. täglich, ferner durch den statistisch festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken u. in der Rheinprovinz sowie durch die Erhöhung der Pflegesätze, welche 20./9. 1896 infolge der ministeriellen Anweisung vom 21./3. 1901, der erlassenen Normatibestimmungen, sowie der allgemeinen Teuerungsvhältnisse fortgesetzt weiterhin vom Landarmenverbände an die Privatanstalten gezahlt werden müssen, endlich durch die Zahlung der aus diesem Fonds zu bestreitenden Pflegekosten für die in Irrenheimen verpflegten, unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden armen Geisteskranken (zu vergl. die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten).

Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the lower section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.